Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 59 A „Innenstadttangente - 2. Abschnitt“ der Stadt Preetz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Ausschuss für Bauplanung in der Sitzung am 2. Mai 2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 59 A der Stadt Preetz für das Gebiet begrenzt im Westen durch die Bahntrasse Kiel - Lübeck, im Süden durch das an den ehemaligen Ladeplatz des Bahngeländes angrenzende Gewerbegebiet und die Güterstraße, im Osten durch die Wohngrundstücke Gasstraße 18 - 28 und im Norden durch die Verkehrsflächen des ZOB mit dem angrenzenden Verbindungsstück der Güterstraße und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

29. Mai 2007 bis einschließlich 29. Juni 2007

im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag/Dienstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:
- Umweltprüfung und Umweltbericht,
- Lärmuntersuchung zur Verträglichkeit des geplanten Feuerwehrhauses mit der Nachbarschaft.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Preetz, den 10. Mai 2007

Stadt Preetz
L. S. gez. Wolfgang Schneider
Bürgermeister

Übersichtskarte über das Plangebiet der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 59 A „Innenstadttangente - 2. Abschnitt“